

**Änderungsverordnung über die Aufhebung der Schutzzerklärung
für ein Naturdenkmal vom 12.05.1941**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2 S. 1 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 21 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) erlässt der Landkreis Aurich folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in Aurich vom 12.05.1941 wird wie folgt geändert: Der Schutzstatus des Baumes mit der Lfd. Nr. 20 im Naturdenkmalbuch wird aufgehoben.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt, Land, Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Messtischblatt 1:25.000 Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer:	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassenen Nutzung u.a.
20	Dorflinde	Strackholt	Messtischblatt Hesel 1198 Kartenblatt 13, Parz. 287/74 Eigentümer Osterbuhr Onne Janssen, Bauer	Östlich der Kirche, die Eiche steht neben einem Hause mit der Inschrift : „S.J.DB“	

- (2) Das in der Tabelle aufgeführte Naturdenkmal mit der Nr. 20 wird aus dem durch die Untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich" in Kraft.

Aurich, den

Der Landrat